

Gemeinde Berghaupten

- Ortenaukreis -



Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Berghaupten

(Feuerwehr-Entschädigungssatzung – FwES)

vom 02.12.2019 mit Änderungen vom 27.07.2020, 25.07.2022 und 18.09.2024

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) hat der Gemeinderat am 02.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze, mit Ausnahme der Einsätze nach § 1 Absatz 3, auf Antrag ihre Auslagen und ihren entstandenen Verdienstausfall in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 1 FwG). Für beruflich selbständige Angehörige der Feuerwehr Berghaupten wird ein Höchstbetrag von 250,00 € je Arbeitstag gewährt. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

(2) Für Auslagen wird für jeden ehrenamtlich tätigen Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr Berghaupten ein Durchschnittersatz von 12,00 Euro je Einsatz gewährt. Der Auslagenersatz beinhaltet die Gefährdungs- und Erschwerniszulage, Reinigung der persönlichen Kleidung, Anfahrt zum Gerätehaus und ähnliche persönliche Aufwendungen. Dies gilt auch für den Fall, dass Feuerwehrangehörige nach der Alarmierung im Feuerwehrgerätehaus angetreten, jedoch nicht zum Einsatz ausgerückt sind.

(3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 FwG gemäß Beauftragung als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 12,00 Euro für jede volle Stunde ersetzt. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(4) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der

Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Der Alarmierungszeitpunkt wird durch das Einsatzprotokoll der Leitstelle bestimmt. Das Einsatzende wird vom jeweiligen Einsatzleiter festgelegt und beinhaltet auch die Zeit bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(5) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16 Absatz 1 Satz 4 FwG) als Baraufwendung, soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird.

(6) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaussfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

(7) Als Einsatz zählt jede neue Alarmierung.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

(1) Für die Teilnahme an folgenden Aus- und Fortbildungslehrgängen werden auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang pauschal bezahlt:

1. Abgeschlossener Lehrgang Grundausbildungslehrgang Truppmann	75,-- Euro
2. Abgeschlossener Lehrgang Truppführer	40,-- Euro
3. Abgeschlossener Sprechfunk-Melderlehrgang	30,-- Euro
4. Abgeschlossener Atemschutzgeräteträger-Lehrgang	50,-- Euro
5. Abgeschlossener Maschinistenlehrgang	50,-- Euro
6. Grundlehrgang Jugendfeuerwehr	50,-- Euro
7. fachbezogenes Seminar	15,-- Euro/Tag (8 Std.)

(2) Verdienstaussfall wird auf Nachweis der Lehrgänge nach Abs.1 ersetzt. Zur Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und -Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet. Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes errechnet sich die Zeit von der Abfahrt bis zur Ankunft in Berghaupten; es sind jedoch höchstens 10 Stunden pro Tag anrechenbar.

(3) Bei sonstigen nicht in Abs. 1 aufgeführten Aus- und Fortbildungslehrgängen, Fachtagungen und ähnliches außerhalb der Gemeinde, erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Berghaupten eine Reisekostenvergütung nach den für Beamte geltenden Bestimmungen. Dabei ist die Reisekostenstufe des jeweils gültigen Landesreisekostengesetzes anzuwenden, sofern nicht von anderer Seite eine Entschädigung erfolgt. Nach Möglichkeit sind Fahrgemeinschaften zu bilden.

(4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei auf einander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG). Für beruflich selbständige Angehörige der Feuerwehr Berghaupten wird ein Höchstbetrag von 250,00 € je Arbeitstag gewährt.

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

Kommandant	1.350,00 Euro/Jahr
1. Stv. Kommandant	760,00 Euro/Jahr
2. Stv. Kommandant	420,00 Euro/Jahr
Jugendfeuerwehrwart	420,00 Euro/Jahr
Jugendgruppenleiter	160,00 Euro/Jahr
Ernannter Gruppenführer	210,00 Euro/Jahr
Ernannter Zugführer	210,00 Euro/Jahr
Schritfführer	85,00 Euro/Jahr
Ehrenamtliche Gerätewarte	12,00 Euro/Stunde

Die Entschädigung für die ehrenamtlichen Gerätewarte beträgt jährlich höchstens je 1.600,00 Euro; die Entschädigung für sonstige Tätigkeiten je 200,00 Euro.

(2) Werden mehrere Funktionen durch dieselbe Person ausgeführt und es ergeben sich Synergien aus diesen Tätigkeiten (z.B. Kommandant und Zugführer, stv. Kommandant und Schritfführer, etc.), wird die Entschädigung nach dem Betrag der höheren Funktion zzgl. 50% des Betrages der niedrigeren Funktion festgesetzt.

(3) Die Entschädigung wird um 50% durch die Gemeindeverwaltung reduziert, wenn einzelne Funktionen nur im verminderten Umfang ausgeübt werden.

§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausfall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Je angefangene Stunde werden 12,00 € gewährt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaussfall 12,00 Euro/Stunde auf maximal 10 Stunden pro Tag gewährt.

§ 5 Antrag

(1) Als Anträge im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1, § 2 Absatz 2 Satz 1 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Sitzungen und dergleichen.

(2) Den Anträgen im Sinne der § 1 Absatz 1 Satz 1, § 1 Absatz 6 Satz 2, § 2 Absatz 2 Satz 1, § 2 Absatz 4 Satz 1 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstaussfall und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

(3) Zur Gewährung einer pauschalierten Entschädigung ist das Antragserfordernis erfüllt, wenn Auslagen dem Grunde nach geltend gemacht werden. Als Anträge in diesem Sinne gelten die eingereichten Nachweise in den Einsatzberichten, Lehrgangsbescheinigungen, Protokolle etc. Diese müssen durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr unterzeichnet und ggf. zusätzlich durch den Kommandanten bestätigt werden. Ein Gruppenantrag reicht dabei aus.

§ 6 Entschädigung/Zuschuss zum Führerschein

(1) Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die die Fahrerlaubnis zum Führen von Feuerwehrfahrzeugen mit einem zul. ges. Gewicht von über 3,5 t erwerben, erhalten auf Antrag einen Zuschuss, sofern diese Führerscheinklasse ausschließlich für den Feuerwehrdienst genutzt wird. Anfallende Kosten für ärztliche Untersuchungen werden in diesen Fällen ebenso übernommen. Bei Austritt aus dem aktiven Feuerwehrdienst vor Ablauf von 10 Jahren ist der Zuschuss zum Erwerb der Fahrerlaubnis anteilig zurück zu zahlen.

(2) Der Zuschuss beträgt für den Erwerb der Fahrerlaubnis der Klasse C 2.500,00 Euro.

(3) Die Kosten für die alle fünf Jahre wiederkehrende Führerscheinverlängerung werden von der Gemeinde übernommen, sofern der Angehörige der Gemeindefeuerwehr die Fahrerlaubnis für die Feuerwehr nutzt. Voraussetzung hierfür ist die Ausbildung zum Maschinisten oder eine Ausbildung zum Gruppen- oder Zugführer. Weitere Zuschüsse für Auslagen und Verdienstausschlag werden nicht gewährt.

§ 7 Freiwilligkeitsleistungen

Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Absatz 7 FwG).

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft und ersetzt in der vorliegenden Form die bisher gültige Satzung vom 01.01.2011.

Berghaupten, den 02.12.2019

Philipp Clever
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn

die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.